

Satzung des Schützenvereins „Lützw“ 1919 e.V. Großgarnstadt

§1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen

Schützenverein „Lützw“ 1919 e.V. Großgarnstadt

und hat seinen Sitz in 96237 Ebersdorf b.Coburg, Ortsteil Großgarnstadt.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

IV. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung. Weiterhin durch Pflege der Schützentradition, die Festigung der Kameradschaft und Pflege der Geselligkeit..

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

I. Der Verein besteht aus Mitgliedern
Ehrenmitgliedern.

Mitglieder unter dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Jungschützen und haben kein Stimmrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch als Vollmitglieder übernommen.

II. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

III. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen von der Vorstandschaft abgelehnt, gilt es als angenommen.

IV. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an die Vorstandschaft zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

V. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder können von den Beitragsleistungen entbunden werden.

Verdiente Mitglieder der Vorstandschaft können einen besonderen Ehrentitel erhalten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn der Jahresbeitrag oder sonstige Leistungen trotz erfolgter Anmahnung nicht entrichtet worden ist.

Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft durch Beschluss aus. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb 4 Wochen nach der schriftlich erfolgten Mitteilung über seinen Ausschluss hiergegen Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe von Gründen an den 1. Vorstand zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) die bestehenden Sportanlagen zu benutzen, soweit nicht gesellschaftliche oder polizeiliche und rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

II. Die Mitglieder verpflichteten sich, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu

befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Der Beitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Adressänderung oder Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird. Die Vorstandschaft kann im Einzelfall Ermäßigungen und Stundungen festsetzen.

II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

IV. Bei Abstimmungen vom Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 11 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. **die erweiterte Vorstandschaft** bisher: der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 12 Die Vorstandschaft

I. Sie besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und dem/den Schützenmeister/n. Sie kann um einen 3. Vorstand erweitert werden.

II. Der 1. und 2. Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstands auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands beschränkt ist.

III. Der/die Schützenmeister leitet/n den Sportbetrieb.

IV. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

V. Der Vorstandschaft, welche vom 1. Vorstand zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

VI. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erhält nur dann einen Nachfolger, wenn dies die Vereinsinteressen unbedingt erfordern und die Mitgliederversammlung die Wahl durchführt. Andernfalls wird dieses Amt von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft kommissarisch mit verwaltet. Findet nach Ablauf der Wahlperiode keine Neuwahl statt, so bleibt die alte Vorstandschaft bis zur Neuwahl im Amt.

VII. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Die erweiterte Vorstandschaft bisher: Der Vereinsausschuss

I. Diese besteht aus der Vorstandschaft, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendsprecher, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin, den von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter, dem Hausverwalter und den Ausschussmitgliedern, sowie dem amtierenden Schützenkönig.

II. Diese ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorstand.

IV. **Die erweiterte Vorstandschaft** bisher: Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der Amtszeit der Vorstandschaft.

§ 14 Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch Bekanntgabe im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Ebersdorf.

III. Diese Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Vorstandes.
2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung.
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
4. Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Entlastung der Vorstandschaft.
6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl der Vorstandschaft, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen.
8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung.
9. Verschiedenes.

IV. Die Mitgliederversammlung ist wahl- und abstimmungsfähig wenn mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorstand zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.

VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 15 Protokoll

I. Über Sitzungen der Vorstandschaft, **der erweiterten Vorstandschaft** bisher: des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen.

II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde zu übergeben mit dem Ansuchen, **dieses wieder unmittelbar und ausschliesslich zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Großgarnstadter Ortsvereine zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke aufzuteilen.** bisher: es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Großgarnstadt zu verwalten. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Schützenverein gegründet, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Ebersdorf zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen, Pokale, Schützenketten und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.09.2012,
die Änderung §13 und §16 III beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2013.

Großgarnstadt, den **22.02.2013**

gez. Dietmar Brückner, 1. Vorstand

Frank Kaiser, 2. Vorstand

Volker Derks, 3. Vorstand

Rolf Schleifenheimer, Schriftführer

Marco Bornkessel, Kassier u. Schützenmeister

Stefan Maier, Schützenmeister

Jürgen Gerlicher, Schützenmeister